

KMU FOCUS

INFORMATIONEN AUS ERSTER HAND

TREUHAND

- Elektronische Lohnmeldungen
- Neuerung zur Quellenbesteuerung

BERATUNG

- Effizienzsteigerung im Zahlungsverkehr
- Vereinfachung Ihrer Personaladministration

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Verwendung von Corona-Krediten
- Risikobeurteilung in Krisenzeiten

ALFINA-UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Das 50-Jahr-Jubiläum nutzt ALFINA für die interne Unternehmensnachfolge. Die heutigen Mitglieder der Geschäftsleitung übernehmen ab 1. Januar 2021 das Unternehmen. Im Interview erzählen die neuen Eigentümer der Alfina Treuhand AG vom erfolgreichen Nachfolgeprojekt, von ihren Zukunftsplänen und ihren Einschätzungen zur Covid-19-Pandemie bzw. deren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

In gut zwei Monaten übernehmen Sie neben der bisherigen operativen Verantwortung auch die unternehmerische. Wie wird sich dies auf Ihre künftige Tätigkeit auswirken?

Oliver Fratschöl Mein Tagesprogramm wird sich zwar nicht wesentlich verändern, die strategischen Fragestellungen dürften jedoch eindeutig zulegen. Zudem sind einige Konsolidierungsschritte vorzunehmen, welche mit der künftigen Ausrichtung unserer Sparten einhergehen.

Der ALFINA-Nachfolgeprozess wurde ausgerechnet mitten im Lockdown gestartet. Gewähren Sie uns einen Einblick in diese besondere Zeit während der vergangenen Monate.

Claudio Camenisch Sowohl der Lockdown als auch die geplante Teilhaberschaft stellten für uns Neuland dar. Der Nachfolgeprozess verlief dann erfreulicherweise sehr speditiv und gewinnbringend.

Albert Bisculm Ich empfand den Zeitpunkt eher als förderlich, was die Entscheidungsfindung und die notwendige kreative Phase betraf.

Die ALFINA behauptet sich beachtliche fünf Jahrzehnte im regionalen Treuhandsektor. Ein einschneidender Anpassungsbedarf zeichnet sich also eher nicht ab. Dennoch werden Sie dem Unternehmen bestimmt einen eigenen Fingerabdruck verpassen?

Bisculm Auf jeden Fall, dank den Erfahrungen aus der operativen Leitung verfügen wir über einige Ideen, welche wir künftig in die strategischen Entscheide einfließen lassen werden.

Camenisch Ich möchte unseren Kunden konsequent Optimierungsmöglichkeiten und Effizienzsteigerungen aufzeigen. Die technischen Hilfsmittel sind sehr weit fortgeschritten und bieten äusserst interessante Möglichkeiten.

Fratschöl Es ist immer heikel, in renommierten und gut aufgestellten Unternehmen grundlegende Änderungen vorzunehmen. Dennoch steht auch ALFINA vor wichtigen Herausforderungen, welche entsprechende Weichenstellungen fordern.

Vielerorts ist von disruptiven Branchen und Geschäftszweigen zu lesen. Können Sie uns die wesentlichen Veränderungen im Geschäft des Treuhänders und des Wirtschaftsprüfers erläutern?

Bisculm Im Treuhandbereich wird es die systematische Nutzung der verfügbaren Informationen sein. Dies schliesst die technische Anbindung zwischen Kundenseite und Treuhänder ein. Wir erkennen hier ein grosses Bedürfnis und investieren viel Energie in kundenspezifische Lösungen.

Fratschöl In der Wirtschaftsprüfung wird es verstärkt darum gehen, näher und früher beim Kundengeschehen zu sein. Die firmenrelevanten Einflüsse nahmen in den letzten zwei Jahrzehnten sowohl in der Stärke als auch in der Geschwindigkeit zu. Der Wirtschaftsprüfer wird künftig besorgt sein, dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

Was sind aus Ihrer Sicht die entscheidenden Problemfelder der Unternehmen während Covid-19?

Camenisch Aus meiner Sicht wirken sich insbesondere Ungewissheit und mangelnde Transparenz enorm hinderlich auf die Planbarkeit und somit auf das unternehmerische Handeln aus.



v.l.: Albert Bisculm, Oliver Fratschöl, Claudio Camenisch

WER WIR SIND

ALBERT BISCUMLM, 1967

- dipl. Treuhandexperte
- dipl. Betriebsökonom FH
- seit 2016 bei ALFINA
- seit 1993 in der Treuhandbranche
- verheiratet, zwei Kinder
- wohnhaft in Domat/Ems
- Freizeit: Familie, Fussball, Biken, Angeln

CLAUDIO CAMENISCH, 1983

- Treuhänder mit eidg. Fachausweis
- seit 2008 bei ALFINA
- seit 1999 in der Treuhandbranche
- in Partnerschaft, zwei Kinder
- wohnhaft in Bonaduz
- Freizeit: Sport (aktiv und passiv), Kochen

OLIVER FRATSCHÖL, 1978

- dipl. Wirtschaftsprüfer
- dipl. Betriebsökonom FH
- seit 2019 bei ALFINA
- seit 2002 in der Revisions-/Beratungsbranche
- verheiratet, drei Kinder
- wohnhaft in Vilters-Wangs
- Freizeit: Musik, Kochen, Fitness

ELEKTRONISCHE LOHNMELDUNGEN

Michael Camenisch Haben Sie sich auch schon gefragt, warum es für die vielen Lohnmeldungen Ende Jahr, die manuell oder über verschiedene Portale übermittelt werden müssen, keine einfache Lösung gibt? Warum müssen die Daten zuerst in der Lohnbuchhaltung erfasst werden, um anschliessend nochmals auf ein Formular oder online übertragen zu werden? Das ist nicht nur mühsam und aufwendig, sondern auch fehleranfällig.

«ELM» (Elektronische Lohnmeldungen) ist der vom Verein Swisdec eingeführte Standard, der genau dieses Problem elegant lösen kann. Mittels einer Swisdec-zertifizierten Lohnbuchhaltungssoftware, wie die bei ALFINA eingesetzte schweizerische ERP-Software Abacus, können Meldungen an Ausgleichskassen, Unfall- und Krankenversicherungen sowie Steuerverwaltungen gemacht werden. Ebenfalls möglich sind Meldungen an BVG-Versicherer und an das Bundesamt für Statistik für die Lohnstrukturerhebung.

Selbstverständlich können auch sämtliche Mutationen während des Jahres elektronisch mitgeteilt werden. Datenschutz hat hierbei oberste Priorität. Die in der Lohnbuchhaltung erfassten Daten werden verschlüsselt als xml-Dateien an die ausgewählten Empfänger gesendet. Falls Sie daran interessiert sind, Ihren administrativen Aufwand in der Lohnbuchhaltung zu reduzieren und mögliche Fehlerquellen zu eliminieren, sollten Sie unbedingt mit uns Kontakt aufnehmen.

NEUERUNG ZUR QUELLENBESTEUERUNG 2021

Martin Bühler Um das mit der EU abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen einzuhalten, muss die Quellenbesteuerung in der Schweiz ab 1. Januar 2021 grundlegend angepasst werden. Unverändert quellensteuerpflichtig sind ausländische Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) und im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochen- und Kurzaufenthalter, welche in der Schweiz angestellt sind.

Wir haben die wichtigsten Punkte zur Änderung der Quellensteuer für Sie zusammengefasst:

- praktisch jede quellenbesteuerte Person kann zukünftig verlangen, ordentlich besteuert zu werden
- in Graubünden und den umliegenden Kantonen (ausser TI) gilt der Monat als massgebende Steuerperiode
- abgerechnet wird mit dem Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers
- jeder Arbeitnehmer muss weitere Beschäftigungen seinen Arbeitgebern melden
- der Arbeitgeber meldet Änderungen des Arbeitnehmers innerhalb von 8 Tagen (Zivilstand, Wohnort, Konfession etc.) an die kantonale Steuerverwaltung
- jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, den Arbeitgeber über diese Änderungen zu informieren
- Bezugsprovision wird gesenkt auf 1 %, wobei Meldungen mittels ELM mit 2 % Provision bevorzugt behandelt werden

- Tarifcode D wird ersatzlos gestrichen. Sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen mit mehr als einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit sind zum ordentlichen Tarif zu besteuern
- neuer Tarifcode G für Ersatzeinkünfte, die nicht über den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern)
- Vereinheitlichung der Verwirkungsfrist bis spätestens 31. März des Folgejahres

Bei mehreren quellenbesteuerten Mitarbeitern empfiehlt es sich, ein Swisdec-zertifiziertes Lohnprogramm einzusetzen, um die Einhaltung der Richtlinien zu gewährleisten. Haben Sie Fragen zur Quellenbesteuerung bei Ihren Mitarbeitern? Melden Sie sich bei uns.



EFFIZIENZSTEIGERUNG IM ZAHLUNGSVERKEHR

Kennen Sie das? Sie erhalten eine zu bezahlende Rechnung, kontrollieren diese und legen diese in ein Fach zu allen anderen Pendenzen. Nach einiger Zeit erfassen Sie die Zahlung manuell im e-banking Ihrer Bank und legen den Beleg in einen Ordner ab. Nach Quartalsende verbuchen Sie die Zahlung in Ihrer Buchhaltung und zu guter Letzt möchte Ihr Treuhänder noch eine Kopie oder einen Scan der Rechnung zwecks Abschlusserstellung. Dieser gesamte Prozess kann nun mit einfachsten Mitteln optimiert werden.

Claudio Camenisch Die von uns eingesetzte Softwarelösung des Schweizer Herstellers Abacus bietet äusserst interessante Anwendungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Kreditorenwesens. Gerne möchten wir Ihnen im Folgenden einen möglichen Ablauf aufzeigen:

- die kontrollierte Rechnung wird mit Ihrem vorhandenen Scangerät eingelese,
- die erstellte Datei übermitteln Sie in eine vordefinierte Inbox in der Buchhaltungssoftware (Abacus),
- Abacus erkennt den Rechnungssteller sowie sämtliche für die Zahlung relevanten Informationen (Referenznummer, Betrag, Datum) und schlägt Ihnen das Fibu-Konto und den MWST-Code vor,
- die zu bezahlenden Rechnungen können Sie per Knopfdruck zusammenziehen und mittels Datei ans e-banking Ihrer Bank übermitteln.

Die Vorteile liegen auf der Hand:

- keine doppelte Erfassung im e-banking und in der Buchhaltung,
- kreditorensseitig ist die Buchführung und MWST grösstenteils bereits erledigt,

- die Rechnung wird automatisch an die Buchung angehängt und kann jederzeit ausgewertet resp. vom Treuhänder eingesehen werden,
- Sie sparen Zeit und können sich aufs Wesentliche konzentrieren.

Ob Sie die Belege danach weiterhin physisch ablegen, bleibt Ihnen überlassen. Die Abacus-Archivierung erfüllt jedenfalls die Anforderungen hinsichtlich elektronischer Aufbewahrung gemäss Geschäftsbücherverordnung (GeBüV).

Die skizzierte Lösung kann individuell nach Ihren Bedürfnissen massgeschneidert werden. Denkbar ist beispielsweise, dass Sie die Rechnungen lediglich kontrollieren, scannen und uns via Abacus übermitteln. Die Verarbeitung und das Aufbereiten der Zahlungen erfolgen dann durch uns. Sie erhalten im gewünschten Zeitintervall eine Datei zur Übermittlung an Ihre Bank.

Natürlich können Sie auch sämtliche Schritte selbstständig ausführen oder gänzlich an uns auslagern. Die nötigen Abacus-Abos sind flexibel und kostengünstig.

Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte oder eine Demonstration zur Verfügung.

VEREINFACHUNG IHRER LOHN- UND PERSONALADMINISTRATION

Bereits in wenigen Wochen sind Sie wieder mit den alljährlichen Lohnsummendeklarationen der verschiedenen Sozialversicherungen konfrontiert. Gleichzeitig dürfen Sie sich mit dem gesetzeskonformen Ausstellen der Lohnausweise befassen. Damit die Lohnzahlungen im Januar 2021 korrekt abgewickelt werden, müssen Sie sich auch noch um die neuen Arbeitnehmerabzüge kümmern. Eine gute Gelegenheit, sich um eine Vereinfachung der Lohn- und Personaladministration zu kümmern.

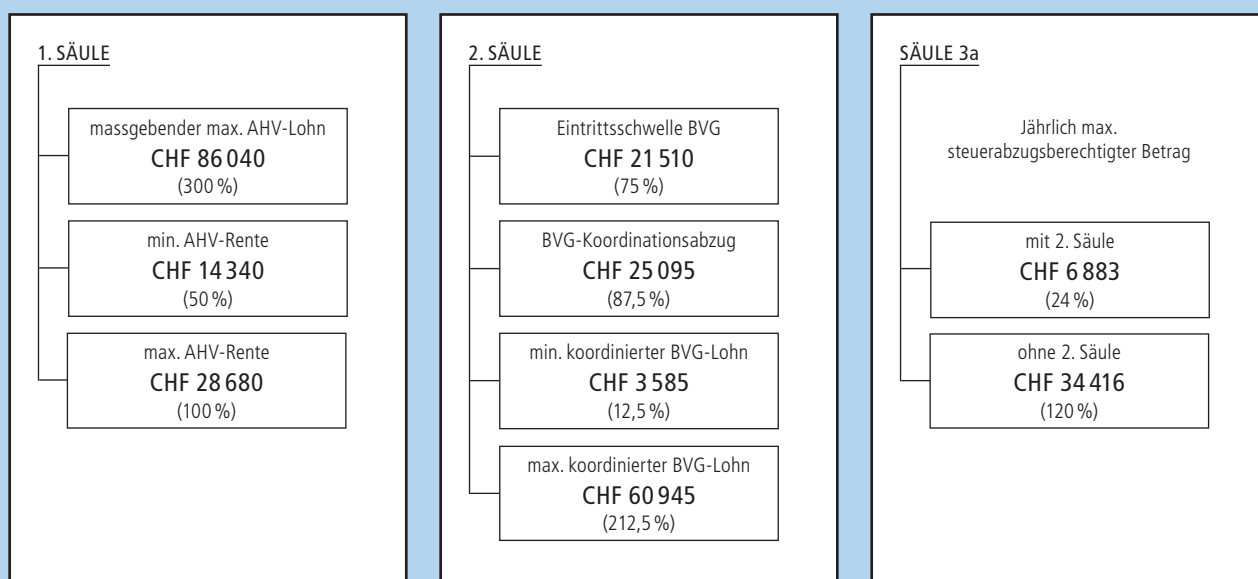
Claudio Camenisch Unsere Erfahrung zeigt, dass sich in Kleinunternehmen die monatlichen Lohnabrechnungen mit der richtigen Vorlage meist mühelos auch ohne Unterstützung einer Lohnsoftware abwickeln lassen. Alle einleitend geschilderten Vorgänge müssen dann jedoch ebenfalls «manuell» erfolgen und können somit fehleranfällig und ineffizient sein. Spezialfälle wie beispielsweise die korrekte Handhabung von Taggeldern oder Quellensteuern erweisen sich nicht selten als zeitraubende Quälerei. Wir empfehlen deshalb auch bei einer überschaubaren Anzahl von Mitarbeitenden den Einsatz einer professionellen Software, welche zahlreiche Vorteile bietet:

- monatliche Lohnabrechnung für die Mitarbeitenden
- elektronische Übermittlung aller Lohnzahlungen an die Bank
- automatisierte Übergabe und Verbuchung in die Finanzbuchhaltung
- elektronische Lohnsummenmeldungen (ELM)
- Lohnausweise per Knopfdruck
- elektronische Quellensteuerabrechnungen

Gerne analysieren wir gemeinsam Ihre bestehende Situation und zeigen Ihnen Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung auf.

WICHTIGE ECKWERTE ZU DEN SOZIALVERSICHERUNGEN AB 2021

Maximale AHV-Altersrente: CHF 28 680

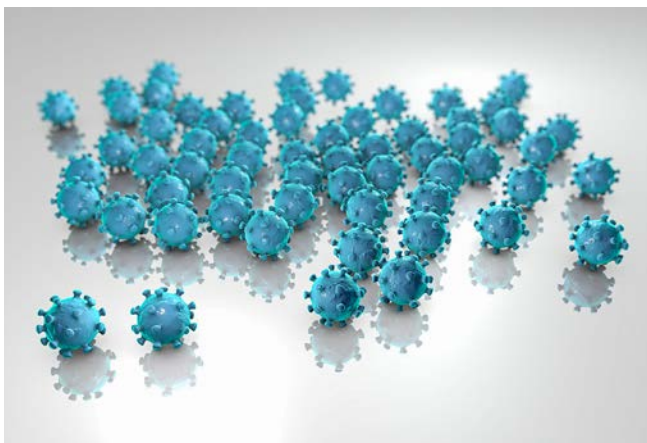


- Aufgrund der Einführung des Vaterschaftsurlaubs erhöht sich der EO-Beitragsatz per 1. Januar 2021 um 0,05 %, was zu einem arbeitnehmerseitigen Abzug für AHV/IV/EO von neu 5,3 % führt.
- max. versicherter UVG-Lohn: CHF 148 200

Prozentangaben im Verhältnis zur max. AHV-Altersrente von CHF 28 680

VERWENDUNG VON COVID-19-KREDITEN

Die Auswirkungen der Covid-19-Epidemie und die damit verbundenen behördlichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit («Lockdown») führen auch bei wirtschaftlich gesunden Unternehmen zu Liquiditätsengpässen. Ganz besonders betroffen sind Selbstständigerwerbende sowie kleinere und mittlere Unternehmungen (KMU). Um diesen rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten zu ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten tragen konnten, ermöglichte der Staat sogenannte Covid-Kredite, welche mittels Solidarbürgschaften abgesichert sind.



Oliver Fratschöl Die Covid-Kredite konnten zwischen dem 26. März und dem 31. Juli 2020 beantragt werden. Das zur Verfügung gestellte Budget für diese bedeutende Unterstützungsmassnahme der öffentlichen Hand über maximal CHF 40 Mrd. wurde zu rund CHF 16 Mrd. beansprucht. Die betroffenen Unternehmen sind an verschiedene Bestimmungen gebunden, welche sich u. a. an die Kreditverwendung richten. Der Branchenverband EXPERTsuisse setzt sich im nach wie vor laufenden Gesetzgebungsverfahren (Überführung Notverordnung in Covid-19-SoBü-Gesetz, Verabschiedung für Wintersession 2020 vorgesehen) dafür ein, dass von der Vergabe von gesonderten Prüfaufträgen seitens Bürgschaftsgenossenschaften an Revisionsunternehmen Gebrauch gemacht werden sollte. Diese Prüfaufträge sollen explizit auf die Einhaltung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen abzielen. Im Folgenden werden die Konsequenzen eines wichtigen Themenbereichs, der eingeschränkten Kreditverwendung, beleuchtet.

KONSEQUENZEN FÜR KREDITNEHMER

Die eingeschränkte Kreditverwendung (Sicherung operative Liquidität und Finanzierung von Ersatzinvestitionen, jedoch NICHT Neuinvestitionen) dieser Notkredite wird durch die eidgenössische Finanzkontrolle systematisch überwacht. Zudem sollen Sanktionierungsmassnahmen zur Einhaltung der Verwendungsvorgaben beitragen. Zu den **verbotenen Verwendungen** nach Art. 6 Abs. 3 Covid-19-S-BüV gehören:

- die Ausschüttung und Beschlussfassung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen,

- mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;
- das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Kreditnehmer direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

Das Leitungs- und Verwaltungsorgan (i. d. R. der Verwaltungsrat) ist für die Einhaltung dieser Verwendungsverbote verantwortlich bzw. haftbar.

KONSEQUENZEN FÜR REVISIONSSTELLE

Die systematische Prüfung der Kreditverwendung ist nicht Bestandteil der Abschlussprüfung (eingeschränkte und ordentliche Revision). Wird jedoch im Rahmen der Revision ein solcher Verstoss entdeckt, wird im Revisionsbericht (i. d. R. erstmals zur Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2020) **auf diese Gesetzesverletzung hingewiesen**. Zudem setzt die Revisionsstelle dem geprüften Unternehmen eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, so **muss die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation informieren**. Was die Haftung der Revisionsstelle betrifft, muss die parlamentarische Diskussion abgewartet werden. Die Vernehmlassung bringt hier gegensätzliche Erwartungen zum Vorschein. Diese reichen von einer alleinigen Haftung des Verwaltungsrats bis zur Haftung der weiteren Organe (Generalversammlung und Revisionsstelle).

FAZIT

Die Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzgebung befindet sich noch in der Beratungsphase. Erst in der Wintersession (30. November bis 18. Dezember 2020) des eidgenössischen Parlaments wird darüber befunden.

Bitte beachten Sie (unabhängig einer eventuellen Revisionsbefreiung, «opting-out») bei Inanspruchnahme eines Covid-19-Kredits die obenstehenden Einschränkungen. **Eine Nichteinhaltung kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.**

RISIKOBEURTEILUNG IN KRISENZEITEN

Die meisten KMU verfügen über eine Art Risikomanagement, wenngleich in ganz unterschiedlicher Ausprägung. Allen kleinen und mittelständischen Firmen gemein ist die Berücksichtigung ihrer sogenannten Kernrisiken, also Risiken, welche meist in direkter Weise über den zukünftigen Fortbestand des Unternehmens entscheiden können. Gerade in diesen aussergewöhnlich hektischen und unsicheren Zeiten während der Covid-19-Pandemie besteht eine erhöhte Gefahr, das Gesamtbild zur Risikobeurteilung aus den Augen zu verlieren. Eine Ausrichtung auf diese übergreifende Perspektive erfordert eine systematische Vorgehensweise.

Oliver Fratschöl Während der letzten zehn Monate wurde die Überprüfung der Risikobeurteilung der meisten Unternehmen immer wieder aufs Neue von der Covid-19-Pandemie tangiert. Behördliche Schutzmassnahmen, Schliessungen und Beschränkungen stellen ein KMU ständig vor neue Herausforderungen. Gefragt ist dabei eine wirkungsvolle, agile und gleichzeitig gut überlegte Reaktion auf rasch wechselnde Rahmenbedingungen. Hinzu kommen notwendige Kurskorrekturen auf marktseitige Entwicklungen wie ein plötzlich verändertes Konsumverhalten (Bsp. Onlineshopping statt Warenhausbesuch) oder veränderte Gewohnheiten (Bsp. Nutzung Privatfahrzeug statt ÖV). Vielfach handelt es sich um zeitkritische und daher eher kurzfristig geprägte Entscheide, die gefällt werden müssen.

STRESSTEST IM KMU-ALLTAG – TYPISCHE KRISENBEDINGTE GRUNDSATZFRAGEN

- «Welche Ersatzlieferanten stehen uns bei einem Ausfall des Hauptzulieferers zur Verfügung?»
- «Wie können wir unseren Sortimentskatalog zu einem funktionsfähigen Webshop samt kompletter Zahlungsabwicklung entwickeln?»
- «Wie kompensieren wir als Dienstleister den abnehmenden physischen Kontakt zu unseren Kunden?»

Dies können mögliche Fragen sein, die in den letzten Monaten vermehrt aufgetaucht sind. Viele dieser Problemstellungen, Herausforderungen oder Risiken müssen ad-hoc und meist mit der höchsten Priorität gelöst werden.

Mittel- oder gar langfristige Risikoeinschätzungen rücken dabei tendenziell in den Hintergrund. Dabei spielen gerade die «regulären» Chancen und Gefahren eine entscheidende Rolle, was das langfristige Entwicklungspotenzial eines Unternehmens betrifft.

Die nachfolgend dargestellten gängigen Risikoebenen werden anhand möglicher Risiken und Beispiele thematisiert:

1. STRATEGISCHE RISIKEN

Risiko: Pandemiebedingte Abschwächung eines Geschäftsbereichs erholt sich nicht oder erst langfristig

Beispiel: Internationaler Tourismus verbleibt während mehrerer Jahre auf einem tieferem Niveau aufgrund Reiserestriktionen

2. FINANZIELLE RISIKEN

Risiko: Langfristige Probleme bei der Aufnahme von Fremdkapital aufgrund Covid-19-Bürgschaftskrediten zur Liquiditätssicherung

Beispiel: Ausgereizte Verschuldungskapazität verhindert Investitionsfinanzierungen für Geschäftsausbau

3. BETRIEBLICHE RISIKEN

Risiko: Berücksichtigung möglicher nachhaltiger Platzbedürfnisse aufgrund anhaltendem Homeoffice-Regime

Beispiel: Bedarf einer Neugestaltung der Arbeits-, Informations- und Führungsprozesse zur Beibehaltung oder Steigerung der Effizienz

4. RECHTLICHE RISIKEN

Risiko: Mangelhafte Absicherung von temporären Situationen

Beispiel: Datenschutz erhält aufgrund kurzfristig eingeführten Cloudlösungen nicht den gebührenden Stellenwert

5. ÖKONOMISCHE RISIKEN

Risiko: Abhängigkeit von weiteren Anbietern innerhalb derselben Gesamtwertschöpfung

Beispiel: Schliessung von Gastrobetrieben schwächt Standortattraktivität als Ganzes (Gewerbe, Hotellerie, Freizeit, Dienstleister)

6. ÜBRIGE RISIKEN

Risiko: Fachkräftemangel erschwert die Normalisierung des Personalbestands

Beispiel: Temporäre Kurzarbeit oder gar Personalabbau führt zu Verstärkung der Abwanderung gesuchter Berufsgruppen

Oben stehende Beispiele machen deutlich, wie wichtig eine Gesamtbetrachtung der unternehmerischen Risikolandschaft auch in Sonder-situationen ist. Beschäftigen Sie Fragen oder Unklarheiten zur Aus-
lageordnung? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Masanserstrasse 136
7000 Chur
Tel. +41 81 286 77 01
info@alfina.ch

Landstrasse 36
7252 Klosters Dorf
Tel. +41 81 414 00 00

Autoren dieser Ausgabe



Albert Bisculm
Partner, Verwaltungsrat,
Vorsitzender d. Geschäftsleitung,
Leiter Immobilien
dipl. Treuhandexperte
dipl. Betriebsökonom FH

Tel. +41 81 286 77 39
albert.bisculm@alfina.ch



Martin Bühler
Mandatsleiter Wirtschaftsprüfung
lic. oec. publ.
dipl. Wirtschaftsprüfer

Tel. +41 81 286 77 38
martin.buehler@alfina.ch



Claudio Camenisch
Partner, VRP Alfina Treuhand AG,
Leiter Treuhand
Treuhandler mit eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 31
claudio.camenisch@alfina.ch



Michael Camenisch
Teamleiter Treuhand
Mandatsleiter Treuhand
Treuhandler mit eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 36
michael.camenisch@alfina.ch



Oliver Fratschöl
Partner, VRP Alfina Revision AG,
Leiter Wirtschaftsprüfung
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Betriebsökonom FH

Tel. +41 81 286 77 32
oliver.fratschoel@alfina.ch